

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 30. Juli

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im August 1963 (S. 105). — Feiertagsheiligung (S. 105). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn (S. 106). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1963 (S. 106). — Hamburger Lohnarbeitsvertrag Nr. 9 (S. 106). — Evangelischer Landesmännertag 1963 (S. 107). — Rüstzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete (S. 107). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 107). — Stellenausschreibungen (S. 107). — Empfehlenswert Schrift (S. 108).

## III. Personalien (S. 108).

### Bekanntmachungen

## Kollekten im August 1963

Kiel, den 13. Juli 1963

- Am 9. Sonntag nach Trinitatis, 11. August:  
für Landeskirchliches Hilfswerk (Kindererholung und Jugendarbeit).  
Unser Evangelisches Hilfswerk unterhält zwei Kinderheime mit 300 Plätzen und das Jugenderholungsdorf St. Peter mit 450 Plätzen. Hier konnte kürzlich der 40 000. Jugendliche aufgenommen werden. Gerade in der jetzigen sommerlichen Zeit finden an diesen Stätten Kinder und Jugendliche Erholung. Das Dankopfer an diesem Sonntag ist daher für den Arbeitszweig der Kinder- und Jugenderholung bestimmt. Die Gemeinde wird gebeten, zu helfen.
- Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 18. August:  
für das Palästinawerk und den Dienst der Kirche unter den Juden.

Dieser Sonntag erinnert an die Zerstörung Jerusalems, aber Gottes Plan mit Israel ist noch nicht an sein Ziel gelangt. Der Evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel umfaßt den Dienst an den Angehörigen des jüdischen Volkes in Deutschland. Ihre Zahl beträgt heute im zweigeteilten Deutschland etwa 25 000; 1871 waren es 383 000. An diesen Zahlen ist die Schuldverstrickung unseres Volkes mit dem Judentum abzulesen. Um so mehr ist uns das Zeugnis der Liebe und des Evangeliums aufgetragen.

Jugleich verbindet uns das Dankopfer dieses Tages mit den im Palästinawerk zusammengefaßten diakonischen Anstalten in Palästina. In Amman wird das Lehrlingsheim der Theodor-Schneller-Schule errichtet. Die Gemeinde ist gebeten, durch ihr gottesdienstliches Opfer diese Arbeiten zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.Nr. 15 727/63/IX/P 1

## Feiertagsheiligung

Kiel, den 16. Juli 1963

Nach § 5 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und Feiertage vom 12. 12. 1953 (abgedruckt im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1954 S. 43) sind öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen. Nach § 6 des Gesetzes sind an Sonn- und Feiertagen während der Zeit von 6—11.30 Uhr u. a. alle Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge verboten, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Nach § 11 des Gesetzes kann der Innenminister von diesen Verböten Ausnahmen zulassen; er ist berechtigt, diese Befugnis für einzelne Fälle auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

Von dieser Befugnis hat der Innenminister Gebrauch gemacht durch Kunderlaß vom 18. 1. 1963, Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 66, nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.Nr. 15 933/63/II/K 4 e

Kunderlaß des Innenministers vom 18. 1. 1963  
I 22 —

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister  
als Ordnungsbehörden

Auf Grund des § 11 Satz 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 12. 12. 1953 (GVBl. Schl.-L. S. 161) übertrage ich die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verböten der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes für folgende Fälle auf die Kreisordnungsbehörden:

- zur Durchführung von Umzügen und Wecken, die aus Anlaß von Gilde- und Schützenfesten oder anderen Veranstaltungen vorgesehen sind und auf besonderer Tradition beruhen und
- von Selbsthilfearbeiten
  - beim Bau oder der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- b) beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- c) bei der Instandsetzung von Häusern und sonstigen Gebäuden,
- d) an Sportanlagen,
- e) beim Transport von größeren Gegenständen wie z. B. Möbeln,
- f) im Haus und Garten, die über eine leichtere Betätigung hinausgehen (§ 5 Abs. 2 Buchst. f), insbesondere beim Fällen von Bäumen.

Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß gottesdienstliche Handlungen durch die Veranstaltungen oder Bauarbeiten nicht gestört werden. Hierzu sind die zuständigen kirchlichen Stellen vorher zu hören. Das sind:

- a) für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein der zuständige Propst,
- b) für die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck die Kirchenleitung,
- c) für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin der Landeskirchenrat,
- d) für die katholische Kirche die örtlich zuständigen Dechanten.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf einen bestimmten Zeitraum zu befristen. Sie ist unter der Auflage zu erteilen, daß Selbsthilfearbeiten nicht während der am Orte üblichen Zeit des Gottesdienstes durchgeführt werden dürfen.

Zweifelsfälle bitte ich mir vorzulegen. Ich weise im übrigen darauf hin, daß eine Aufnahme von den Verboten und Beschränkungen des Gesetzes nur zulässig ist, wenn für die Ausnahme ein dringendes Bedürfnis besteht.

Für gewerbliche Arbeiten sind die Vorschriften der Gewerbeordnung anzuwenden.

Meine Erlasse vom 9. Juli 1955 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 262) und vom 12. September 1956 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 387) hebe ich hiermit auf.

#### Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde  
Safel, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Der Bereich der Evangelisch-Lutherischen Vicelinkirchengemeinde Safel wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Der von der Vicelinkirchengemeinde Safel abgetrennte Teil wird als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Lukaskirchengemeinde Safel-Süd“ errichtet.

#### § 2

Die Nordgrenze der Lukaskirchengemeinde Safel-Süd wird durch die zur Vicelinkirchengemeinde Safel gehörigen Straßen Frahmredder und Safeler Kamp und durch die zur Lukaskirchengemeinde Safel-Süd gehörige Straße Volksdorfer Weg gebildet.

Die Ost-, Süd- und Westgrenze der Lukaskirchengemeinde Safel-Süd deckt sich mit den Grenzen des Ortsteiles Safel.

#### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Vicelinkirchengemeinde Safel und der Lukaskirchengemeinde Safel-

Süd wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Vicelinkirchengemeinde Safel vom 13. Juli 1962 durchgeführt.

#### § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Vicelinkirchengemeinde Safel geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Lukaskirchengemeinde Safel-Süd über. Die bisherige 1. und 3. Pfarrstelle der Vicelinkirchengemeinde Safel verbleiben mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrstelle bei dieser.

#### § 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u s s

J.-Nr. 14 001/63/I/5/Safel 1

\*

Kiel, den 19. Juli 1963

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 15. Juli 1963 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 15 941/63/I/5/Safel 1

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1963

Kiel, den 20. Juli 1963

Infolge der mit Rundverfügung vom 12. Juli 1963 — Nr. 15 679/63/II/VIII/4/7/H. 3 — bekanntgegebenen vorläufigen Erhöhung der Grundgehälter der Geistlichen erhöht sich der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1963 um 0,3 % und wird hierdurch in Abänderung der Bekanntmachung vom 2. 3. 1963 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33 — auf 16,4 % des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer des Kalenderjahres 1962 neu festgesetzt.

Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine 2. vorl. Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages 1963 zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 15 827/63/II/4/F. 2

Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 9

Kiel, den 20. Juli 1963

Nachstehend wird der Wortlaut des am 28. Juni 1963 geschlossenen Lohntarifvertrages zur Übernahme des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 9 für die kirchlichen Arbeiter im Hamburger Bereich der Landeskirche veröffentlicht. Der Abschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den Gewerkschaften ÖTV und GLF sowie mit dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Lohn tarifvertrag nicht für die Arbeiter im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche gilt. Für diesen Mitarbeiterkreis wird ein besonderer Lohn tarifvertrag abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Göldner

J.-Nr. 15 753/63/VIII/7/H 5

### Lohn tarifvertrag

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg,  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark,  
b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

einerseits,

andererseits,

wird folgender Lohn tarifvertrag vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Lohn tarifvertrag gilt für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallen, soweit sie in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind.

#### § 2

Anwendung des Hamburger Lohn tarifvertrages Nr. 9

Für die Entlohnung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter gilt der Hamburger Lohn tarifvertrag Nr. 9 vom 17. Mai 1963.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Kiel, den 28. Juni 1963

gez. Unterschriften

Evangelischer Landesmännertag 1963

Kiel, den 25. Juli 1963

Am diesjährigen Männer Sonntag der Ev. Kirche in Deutschland (20. Oktober 1963) wird der traditionelle Landesmännertag in unserer Landeskirche als Sprengelmännertag begangen werden. An folgenden Orten werden Veranstaltungen durchgeführt:

Sprengel Schleswig	in Breklum	von 10.30—17.00 Uhr
Sprengel Holstein	in Xendburg	von 10.00—16.00 Uhr
Sprengel Südholstein	in diesem Jahr	von 15.00—18.15 Uhr
mit der Hamburger Männerarbeit	auf hamburgisch.	
	Boden in St. Michaelis	

Wir möchten die Gemeinden und Kirchenvorstände auf diese Großveranstaltung unserer Männerarbeit hinweisen und empfehlen, daß aus jeder Gemeinde mindestens eine Abordnung von Kirchenältesten und Männern der Gemeinde zu den vor-

genannten Veranstaltungen entsandt werden. Die Einzelplanungen können bei den Propsteibeauftragten für Männerarbeit oder bei der Geschäftsstelle der Männerarbeit unserer Landeskirche, Kiel 1, Postfach, Tel. 5 12 04, erfragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schwarz

J.-Nr. 16 163/63/X/3/H 39

Küstzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete

Kiel, den 25. Juli 1963

Die nächste Küstzeit für Küster, Kirchendiener und Friedhofsbedienstete wird von der Männerarbeit unserer Landeskirche vom 10.—13. September 1963 auf der Insel Helgoland stattfinden. Wir möchten auf diese Küstzeit alle Kirchenvorstände empfehlend hinweisen, da diese Küstzeiten von ihrer Thematik her eine Ausbildung und Weiterbildung unserer Mitarbeiter in den oben genannten Diensten darstellen. Die durch die Teilnahme entstehenden Kosten dieser Küstzeit können von den Kirchenkassen übernommen werden. Nähere Einzelheiten sind bei der Männerarbeit unserer Landeskirche, Kiel 1, Postfach, Tel. 5 12 04, zu erfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schwarz

J.-Nr. 16 163/63/X/3/H 39

### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnum auf Sylt, Propstei Südtondern, wird zum 1. Oktober 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck einzusenden. Ein Pastorataneubau wird in diesem Jahr in Angriff genommen werden. Bis zur Fertigstellung wird dem Stelleninhaber eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Kantum (Kapellenneubau) ist mit zu versorgen. Im Sommerhalbjahr große Kirchengemeinde.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 15 128/63/VI/4/Hörnum 2

### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle), Vergütungsgruppe VII, der Kirchengemeinde St. Peter-Ording ist möglichst bis zum 1. Oktober 1963 neu zu besetzen. Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes erbeten an den Kirchenvorstand St. Peter-Ording, Badallee 47.

J.-Nr. 16 251/63/XII/7/St. Peter 4

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten der ev.-luth. Kirchengemeinde Laboe (neue Kemper-Orgel, 3500 Seelen) soll neu besetzt werden. Die Kirchengemeinde sucht einen Kantor und Organisten (Kantorin und Organistin) mit B.-Prüfung, der die Befähigung hat, einen Kinderchor, einen Jugendchor und einen Blockflötenkreis zu leiten. Er soll versuchen, auch einen Erwachsenen-Chor zu gründen. Mitarbeit in der Gemeindegemeinschaft wäre erwünscht. Die Stelle wird frei zum 1. Oktober 1963. Vergütung erfolgt gem. KAT. Bewerbungen möchten unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes gerichtet werden an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Laboe, Herrn Pastor E. Jagla, Laboe über Kiel (Pastorat).

J.-Nr. 16 392/63/VIII/7/Laboe 4

#### Empfehlenswerte Schrift

Die freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher hat wieder ein Heft „Materialdienst zum Tag der Evangelischen Familie“ herausgebracht.

Das Heft widmet sich in diesem Jahre

dem christlichen Sonntag und seiner Erlebniswelt mit zwei Aufsätzen und einem Laienspiel „Die Schlüsselkinder“.

Dieser Materialdienst soll nicht noch einen zusätzlichen Tag im Jahre für besondere Belange belegen. Jede Gemeinde kann einen ihr genehmen Sonntag oder auch Wochentag wählen, an dem sie sich in besonderer Weise dem Gedanken der evangelischen Familie öffnet.

Das Einzelheft des Materialdienstes zum „Tag der evangelischen Familie“ kostet 2,— DM, bei Abnahme von 20 Exemplaren 1,80 und bei 100 Exemplaren 1,50 DM. Auslieferung durch: Freie Vereinigung evangel. Eltern und Erzieher, 56 Wuppertal-Konsdorf, Goldbachstraße 6—8, Postfach 130.

J.-Nr. 16 001/63/IX/L 33

## Personalien

#### Ernannt:

- Am 6. Juli 1963 der Pastor Walther Zücker, bisher in Kellinghusen, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohstedt (4. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;  
am 13. Juli 1963 der Pastor Martin Behrendt, z. Z. in Sennstedt über Kellinghusen, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzau.

#### Verufen:

- Am 16. Juli 1963 der Pastor Günter Volz, bisher in Gadeland, zum Pastor der Kirchengemeinde Gadeland, Propstei Neumünster.

#### Eingeführt:

- Am 7. Juli 1963 der Pastor Walther Zücker als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Dezember 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Friedrich Lensch in Hamburg-Othmarschen (1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde).